

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Steiermark.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Steiermark, die sich mit der Erzeugung von Gemüsekonserven, Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtsäften, Süßmost und Tiefkühlwaren befassen. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist der Kollektivvertrag nur dann anzuwenden, wenn die Obst- und Gemüseverwertung jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.
- c) Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht dem Angestelltengesetz unterstehen.

II. Lohnsätze

Lohngruppen		Stundenlohn €	Monatslohn*) €
1.	Vorarbeiter(innen) mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	11,0450	1.913,00
2.	Professionisten(innen), Kesselwärter(innen), Kraftfahrer(innen), Hilfskocher(innen), Hilfskonservierer(innen), Maschinführer(innen) mit einem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der Lohngruppe 3 hinausgeht	10,4590	1.811,50
3.	Qualifizierte Arbeitnehmer(innen), Portier(innen), Stapelfahrer (innen), Maschinführer(innen) (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	9,4486	1.636,50
3a.	Ladner(innen)	9,1715	1.588,50
4.	Arbeitnehmer(innen) soweit sie nicht in den vorstehenden Lohngruppen verwendet werden, ab dem 2. Jahr der Beschäftigung im Betrieb	8,9550	1.551,00
5.	Arbeitnehmer(innen) im 1. Jahr der Beschäftigung im Betrieb	8,4613	1.465,50
6.	Lehrlinge im 1. Lehrjahr		720,00
	Lehrlinge im 2. Lehrjahr		925,00

Arbeitnehmer(innen) der Lohngruppe 4, die auch als Ladner(innen) Verwendung finden, sind in die Lohngruppe 3a einzustufen.

*) Für die Berechnung des Urlaubszuschusses gilt § 14 Abs. 3 Rahmenkollektivvertrag für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (1986); für die Berechnung der Weihnachtsremuneration gilt § 15 Abs. 3.

III. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stunden- bzw. Monatsgrundlohn

			auf Basis	
			Stundengrundlohn	Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,0735	12,73
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,1589	27,52
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,1901	32,92
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,2396	41,50
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,2979	51,59
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,3522	61,00

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Geltungsbeginn

Der neue Lohnvertrag tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Lohnvertrages wird der Lohnvertrag vom 15. Dezember 2014, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1, außer Kraft gesetzt.

V. Überzahlungen

Die euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn bleibt in voller Höhe aufrecht.

VI. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, 15. Dezember 2015

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

Innungsmeister:

Bundesinnungsgeschäftsführerin:

KommR Prof.
Dr. Paulus Stuller

KommR Ing. Karl Inführ

DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft PRO-GE

Bundsvorsitzender:

Bundessekretär:

Rainer Wimmer

Sekretär:

Peter Schleinbach

Gerhard Riess

